

GZ: DSB-D216.115/0004-DSB/2016

Sachbearbeiter: Dr. M***** S*****

Herrn
Ernst Sperl

Achleiten 139
4752 Riedau

Kontroll- und Ombudsmannverfahren (§ 30 DSGVO 2000)
A**** E****, K*** S***** / Ernst Sperl

Aufforderung zur Stellungnahme

per E-Mail: ernst.sperl@aon.at

Betrifft: Ersuchen um Stellungnahme

1. Die Datenschutzbehörde hat mit Schreiben vom 13. September 2016 mitgeteilt, dass das o.a. Verfahren eingestellt wurde.

A***** E**** und K*** S*****, beide vertreten durch Rechtsanwalt Wetzl & Partner Rechtsanwälte GmbH, teilten der Datenschutzbehörde mit Schreiben vom 23. September 2016 mit, bereits am 27. Juni 2016 eine Stellungnahme abgegeben zu haben und belegten diese mit einer entsprechenden Sendebestätigung.

Die Protokollierung dieses Schreibens dürfte aufgrund eines Kanzleifehlers der Datenschutzbehörde unterblieben sein.

Das Verfahren wird daher fortgesetzt und Sie werden aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt dieses Schreibens schriftlich Stellung zur Eingabe vom 27. Juni 2016 zu nehmen und gegebenenfalls zum Beweis des eigenen Vorbringens geeignete Beweismittel vorzulegen oder anzugeben.

2. Abgesehen davon wird folgendes mitgeteilt:

Wie eine Nachschau unter <http://members.aon.at/sperl/naturHabichtWolfern.htm> am heutigen Tag ergeben hat, veröffentlichen Sie auch sämtliche Schreiben der Datenschutzbehörde sowie die Stellungnahmen der Einschreiter.

Sie werden ersucht, zur Notwendigkeit dieser Veröffentlichung sowie zur geeigneten Rechtsgrundlage hierfür Stellung zu nehmen.

3. Des Weiteren betreiben Sie eine Website, auf welcher Sie Informationen veröffentlichen; diese Website unterliegt als Datenanwendung nach § 4 Z 7 DSG 2000 der allgemeinen Meldepflicht an die Datenschutzbehörde nach §§ 17 ff DSG 2000.

Eine Meldung dieser Datenanwendung scheint im Datenverarbeitungsregister nicht auf.


Sie werden daher aufgefordert, auch zu diesem Umstand Stellung zu nehmen.

Nähere Informationen zur Meldung finden Sie unter <https://www.dsb.gv.at/datenverarbeitungsregister-dvr->

Die Datenschutzbehörde macht darauf aufmerksam, dass der Betrieb einer Datenanwendung ohne erfolgte Meldung an die Datenschutzbehörde einen Verwaltungsstraftatbestand bildet und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Euro geahndet wird (§ 52 Abs. 2 Z 1 DSG 2000).

Beilage

26. September 2016
Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:
S*****

	Unterzeichner	serialNumber=1119505,CN=Datenschutzbehörde,C=AT
	Datum/Zeit	2016-09-27T09:30:07+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.